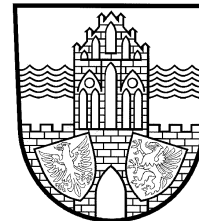


A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

21. Jahrgang, Nr. 15 · Prenzlau, den 19. Oktober 2015



Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

- Seite 1:** 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (4. Änderungssatzung - Hauptsatzung)
- Seite 2:** 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Prüfungsleistungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung – Gebührensatzung Rechnungsprüfungsamt)
- Seite 2:** 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Uckermark (2. Änderungssatzung der Abfallentsorgungssatzung – AbfS)
- Seite 4:** Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten (Ordnungsbehördliche Verordnung zum Ladenöffnungsgesetz)
- Seite 6:** Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 der Sparkasse Uckermark – Land Brandenburg
- Seite 12:** Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Uckermark für den Jahresabschluss 2014
- Seite 13:** Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Denkmalpflege und des Denkmalschutzes des Landkreises Uckermark
- Seite 16:** Bildungsförderrichtlinie des Landkreises Uckermark

AMTLICHER TEIL

4. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER HAUPTSATZUNG DES LANDKREISES UCKERMARK (4. ÄNDERUNGSSATZUNG - HAUPTSATZUNG)

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat auf Grund des § 131 Absatz 1 i. V. m. §§ 4, 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) i. d. zurzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 07.10.2015 folgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (4. Änderungssatzung - Hauptsatzung) beschlossen:

Artikel 1

§ 13 Absatz 1 Satz 1 wird geändert und wie folgt neu gefasst.

„Der Kreistag bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse beratende Ausschüsse.“

Artikel 2

§ 16 Absatz 1 Satz 1 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Der Kreistag benennt auf Vorschlag des Landrates einen hauptamtlichen Beauftragten zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund.“

Artikel 3

§ 17 Absatz 3 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Dem Integrationsbeirat gehören 16 Mitglieder an:

1. ein Vertreter der Kreisverwaltung Uckermark
2. je ein Vertreter der im Kreistag des Landkreises Uckermark vertretenen sechs Fraktionen
3. ein Vertreter der Polizeiinspektion Uckermark
4. die Integrationsbeauftragten der Städte Angermünde, Prenzlau, Schwedt/Oder und Templin
5. vier Vertreter von im Landkreis Uckermark agierenden Körperschaften, Institutionen und Vereinen, die die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund satzungsgemäß fördern bzw. damit funktionell befasst sind.

Für die Mitglieder des Beirats werden keine Stellvertreter benannt.“

Artikel 4

§ 17 Absatz 5 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Für den Beirat kann vorgeschlagen werden, wer am Tag der Benennung das 18. Lebensjahr vollendet hat.“

Artikel 5**In-Kraft-Treten**

Die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (4. Änderungssatzung - Hauptsatzung) tritt am 10.12.2015 in Kraft.

Prenzlau, 04.10.2015

gez. Dietmar Schulze

**1. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG
ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE PRÜFUNGSLEISTUNGEN
DES RECHNUNGSPRÜFUNGSAMTES DES LANDKREISES UCKERMRK
(1. ÄNDERUNGSSATZUNG – GEBÜHRENSATZUNG RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT)**

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat auf Grund des § 131 Absatz 1 i. V. m. § 3 Abs. 1, der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der zurzeit geltenden Fassung sowie in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der zurzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 07.10.2015 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Prüfungsleistungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung – Gebührensatzung Rechnungsprüfungsamt) beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Absatz 3 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Für Prüfungsleistungen nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung wird eine Gebühr in Höhe von 52,62 € / Arbeitsstunde berechnet.“

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Prüfungsleistungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uckermark

(1. Änderungssatzung – Gebührensatzung Rechnungsprüfungsamt) tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Prenzlau, 13.10.2015

gez. Dietmar Schulze

**2. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG
ÜBER DIE ABFALLENTSORGUNG DES LANDKREISES UCKERMARK
(2. ÄNDERUNGSSATZUNG DER ABFALLENTSORGUNGSSATZUNG – AbfS)**

Auf der Grundlage der §§ 131 Abs. 1 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), und gemäß § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I/97, S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 07. Oktober 2015 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Die Abfallentsorgungssatzung vom 23. Juli 2008, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark 15. Jahrgang, Nr. 7 vom 31. Juli 2008, in Form der 1. Änderungssatzung vom 8. Dezember 2011, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark 18. Jahrgang, Nr. 15 vom 20. Dezember 2011, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- 1.1. In Abs. 1 werden die Worte:
„§ 15 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)“
ersetzt durch die Worte:
„§ 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)“
- 1.2. In Abs. 2 werden die Worte:
„§ 15 Abs. 4 KrW-/AbfG“
ersetzt durch die Worte:
„§ 20 Abs. 3 KrWG“

- 1.3. In Abs. 3 werden die Worte:
„§ 16 Abs. 1 KrW-/AbfG“
ersetzt durch die Worte:
„§ 22 KrWG“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - 2.1. In Abs. 1, a) werden die Worte:
„§ 41 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)“
ersetzt durch die Worte:
„§ 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)“
 - 2.2. In Abs. 1, c) werden die Worte:
„der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung – BattV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.2001 (BGBl. I S. 1487), zuletzt geändert am 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331)“
ersetzt durch die Worte:
„des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz – BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582) in der jeweils gültigen Fassung“
 - 2.3. In Abs. 1, d) werden die Worte:
„§ 15 Abs. 4 KrW-/AbfG i. V. m. § 4 Abs. 1 BbgAbfG“
ersetzt durch die Worte:
„§ 20 Abs. 3 KrWG i. V. m. § 4 Abs. 1 BbgAbfBodG“
 - 2.4. In Abs. 5 werden die Worte:
„(§§ 4 bis 6 und 11 des KrW-/AbfG)“
ersetzt durch die Worte:
„(§§ 6 bis 9 und 15 KrWG)“
 - 2.5. In Abs. 6 werden die Worte:
„(§ 13 Abs. 1 KrW-/AbfG)“
ersetzt durch die Worte:
„(§ 17 Abs. 1 KrWG)“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - 3.1. In Abs. 2 werden die Worte:
„§ 13 Abs. 1 KrW-/AbfG“
ersetzt durch die Worte:
„§ 17 Abs. 1 KrWG“
 - 3.2. In Abs. 5 werden die Worte:
„§ 14 KrW-/AbfG“
ersetzt durch die Worte:
„§ 19 KrWG“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - 4.1. In Abs. 1 werden die Worte:
„§ 13 Abs. 1 KrW-/AbfG“
ersetzt durch die Worte:
„§ 17 Abs. 1 KrWG“
 - 4.2. In Abs. 2 werden die Worte:
„§ 13 Abs. 1 KrW-/AbfG“
ersetzt durch die Worte:
„§ 17 Abs. 1 KrWG“
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - 5.1. In Abs. 1 werden die Worte:
„an den zentralen Sammelstellen des DSD (Duale System Deutschland GmbH)“ gestrichen
6. § 18 wird wie folgt geändert:
 - 6.1. In Abs. 1 wird im Satz 3 „§ 9“ durch „§ 10“ ersetzt.
 - 6.2. In Abs. 2 wird im Satz 2 „§ 11“ durch „§ 12“ ersetzt.
7. § 24 wird wie folgt geändert:
 - 7.1. In Abs. 1 werden die Worte:
„§ 3 Abs. 1 KrW-/AbfG“
ersetzt durch die Worte:
„§ 3 Abs. 1 KrWG“
8. § 27 wird wie folgt geändert:
 - 8.1. Die Worte „im Abfallratgeber der UDG und“ werden gestrichen.
9. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Die Liste der Wertstoffannahmehöfe im Landkreis Uckermark wird ergänzt um:
„Gerswalde, Dorfmitte, 17268 Gerswalde“

Artikel 2

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Prenzlau, 15.10.2015

gez. Dietmar Schulze
Landrat

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG ÜBER DIE ÖFFNUNGSZEITEN FÜR DEN VERKAUF BESTIMMTER WAREN AN SONN- UND FEIERTAGEN IN KUR-, AUSFLUGS- UND ERHOLUNGSORTEN (ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG ZUM LADENÖFFNUNGSGESETZ)

Auf Grund des § 26 Abs. 2 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 21.08.1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266) in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. m. § 5 Abs. 2 Satz 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. I/06, [Nr. 15], S. 158), erlässt der Landrat des Landkreises Uckermark als Kreisordnungsbehörde gemäß Beschluss des Kreistages des Landkreises Uckermark vom 07.10.2015 für das Gebiet des Landkreises Uckermark folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Verkauf in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten

(1) In den in der Ladenschluss-Ausnahmeverordnung vom 09.05.2005 (GVBl. II/05, [Nr. 13], S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.11.2006 (GVBl. I/06, [Nr. 15], S. 158, 160) aufgeführten Orten/Ortsteilen dürfen Verkaufsstellen vom 01.04. bis 31.10. an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 11.00 bis 19.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Neben den Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, dürfen Waren zum sofortigen Verzehr, überwiegend in der Region erzeugte oder verarbeitete landwirtschaftliche oder handwerkliche Produkte, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen und Sportartikel verkauft werden.

(3) Abs. 1 gilt nicht am Oster- und Pfingstsonntag (vgl. § 4 Abs. 4 BbgLÖG)

§ 2

Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen

Die Regelungen zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern aufgrund dieser Verordnung bleiben unberührt (§ 10 BbgLÖG, Arbeitszeitgesetz, Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, Jugendarbeitsschutzgesetz, Mutterschutzgesetz usw.).

§ 3

In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2019.

Prenzlau, 15.10.2015

gez. Dietmar Schulze
Landrat

Anlage

Auszug aus der Anlage zur Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten (Ladenschluss-Ausnahmeverordnung-LSchIAV) vom 09.05.2005 (GVBl. II/05, [Nr. 13], S. 238), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.11.2006 (GVBl. I/06, [Nr. 15], S. 158, 160)

Amt Brüssow

Stadt Brüssow: Karl-Liebknecht-Platz, Karl-Marx-Straße, Prenzlauer Straße

Amt Gartz(Oder)

Stadt Gartz (Oder): mit Ortsteil Friedrichsthal

Hohenselchow-Groß Pinnow: Ortsteil Groß Pinnow

Mescherin: Ortsteil Mescherin

Amt Gerswalde

Gerswalde

Temmen-Ringenwalde: Gemeindeteil Ringenwalde

Amt Gramzow

Gramzow: Am Markt, Poststraße, Kirchstraße, Meisterstraße

Grünow: Ortsteil Drense

Oberuckersee: Ortsteile Seehausen und Warnitz (Quast, Campingplatz)

amtsfreie Städte und Gemeinden

Stadt Angermünde:

historische Altstadt mit Marienkirche, Franziskaner Kloster, Stadtmauer mit Pulverturm, Mündesee mit Promenade, Heimattiergarten, Literaturmuseum, Puschkinallee; Fischteiche Blumberger Mühle/NABU, Informationszentrum „Blumberger Mühle“ und die Ortsteile Biesenbrow, Greifenberg, Herzsprung, Kerkow, Stolpe, Wolletz und Wolletzsee (Strandbad, Campingplatz)

Boitzenburger Land:

Ortsteile Boitzenburg, Funkenhagen (Thomsdorf), Haßleben und Warthe

Stadt Lychen:

mit Campingplätzen und Ortsteil Retzow

Nordwestuckermark:

Ortsteile Fürstenwerder (Berliner Straße, Blockstraße, Ernst-Thälmann-Straße, Festplatz, Karl-Marx-Straße) und Gollmitz (Kröchlendorff)

Stadt Prenzlau:

Marktberg mit Marienkirche und Mitteltorturm, Friedrichstraße, Steinstraße einschließlich Steintorturm, Uckerwiek mit Dominikanerkloster, Stadtmauer im gesamten Stadtbereich, Uckerpromenade mit Bootsanlegesteg, Schleuse, Seebad, Freilichtbühne am Lewetzowweg, Uckerstadion, Kapwäldchen mit Seerestaurant

Stadt Schwedt/Oder:

Berliner Straße, Vierradener Straße bis Altstadtpassagen, Berliner Straße mit Alten Markt und Anliegerstraße bis Park Heinrichslust und den Ortsteilen Criewen, Gatow, Hohenfelde (Teerofenbrücke), Vierraden, Zützen

Stadt Templin:

mit Campingplätzen und Ortsteile Densow (Annenwalde), Gollin, Groß Dölln (Groß Väter), Röddelin (mit Campingplatz), Klosterwalde (mit Campingplatz) und Vietmannsdorf (mit Badestelle)

Uckerland:

Ortsteile Lübbenow (mit Lübbenower See) und Wolfshagen (mit Wolfshagener Haussee)

**JAHRESABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2014
DER SPARKASSE UCKERMARK – LAND BRANDENBURG**

	Aktivseite		Jahresbilanz zum 31. Dezember 2014	
	EUR	EUR	EUR	31.12.2013 TEUR
1. Barreserve				
a) Kassenbestand	11.862.702,75			11.015
b) Guthaben bei der Deutschen Bundesbank	9.494.776,36			8.020
			21.357.479,11	19.035
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Deutschen Bundesbank zugelassen sind				
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen		0,00		0
b) Wechsel		0,00		0
			0,00	0
3. Forderungen an Kreditinstitute				
a) täglich fällig	17.420.190,48			26.261
b) andere Forderungen	40.583.937,49			15.616
			58.004.127,97	41.877
4. Forderungen an Kunden			338.721.926,34	343.460
darunter:				
durch Grundpfandrechte gesichert	132.691.538,10	EUR		(135.665)
Kommunalkredite	80.346.898,90	EUR		(83.215)
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere				
a) Geldmarktpapiere				
aa) von öffentlichen Emittenten	0,00			0
darunter:				
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00	EUR		(0)
ab) von anderen Emittenten	0,00			0
darunter:				
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00	EUR		(0)
			0,00	0
b) Anleihen und Schuldverschreibungen				
ba) von öffentlichen Emittenten	26.576.676,72			0
darunter:				
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	26.576.676,72	EUR		(0)
bb) von anderen Emittenten	328.961.152,07			374.401
darunter:				
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	328.961.152,07	EUR		(374.401)
			355.537.828,79	374.401
c) eigene Schuldverschreibungen		0,00		0
Nennbetrag	0,00	EUR		(0)
			355.537.828,79	374.401
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere			109.746.687,30	67.700
6a. Handelsbestand			0,00	0

7. Beteiligungen		1.699.934,38	1.684
darunter:			
an Kreditinstituten	0,00 EUR		(0)
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00 EUR		(0)
8. Anteile an verbundenen Unternehmen		0,00	0
darunter:			
an Kreditinstituten	0,00 EUR		(0)
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00 EUR		(0)
9. Treuhandvermögen		1.589.729,01	1.644
darunter:			
Treuhandkredite	1.589.729,01 EUR		(1.644)
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch		0,00	0
11. Immaterielle Anlagewerte			
a) Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	0,00		0
b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	29.410,00		55
c) Geschäfts- oder Firmenwert	0,00		0
d) geleistete Anzahlungen	0,00		0
		29.410,00	55
12. Sachanlagen		8.248.805,50	9.147
13. Sonstige Vermögensgegenstände		490.737,91	1.049
14. Rechnungsabgrenzungsposten		421,26	1
		Summe der Aktiva	895.427.087,57
			860.053
			Passivseite
			31.12.2013
	EUR	EUR	EUR
			TEUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			
a) täglich fällig		80.551,94	40
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		51.060.223,04	51.359
			51.399
		51.140.774,98	51.399
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden			
a) Spareinlagen			
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	264.467.510,94		259.710
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	25.319.346,92		39.925
		289.786.857,86	299.635
b) andere Verbindlichkeiten			
ba) täglich fällig	450.397.585,12		404.328
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	5.553.480,72		4.803
		455.951.065,84	409.132
		745.737.923,70	708.767
3. Verbriefte Verbindlichkeiten			
a) begebene Schuldverschreibungen		0,00	0
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten		0,00	0
darunter:			
Geldmarktpapiere	0,00 EUR		(0)
eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	0,00 EUR		(0)
		0,00	0
3a. Handelsbestand		0,00	0

4. Treuhandverbindlichkeiten		1.589.729,01	1.644
darunter:			
Treuhandkredite	1.589.729,01 EUR		(1.644)
5. Sonstige Verbindlichkeiten		438.115,71	392
6. Rechnungsabgrenzungsposten		30.530,47	23
7. Rückstellungen			
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		7.068.186,00	6.166
b) Steuerrückstellungen		73.839,03	169
c) andere Rückstellungen		3.129.829,48	4.421
		10.271.854,51	10.756
8. Sonderposten mit Rücklageanteil		0,00	0
9. Nachrangige Verbindlichkeiten		13.068.101,43	19.862
10. Genussrechtskapital		0,00	0
darunter:			
vor Ablauf von			
zwei Jahren fällig	0,00 EUR		(0)
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken		22.700.000,00	17.997
12. Eigenkapital			
a) gezeichnetes Kapital		0,00	0
b) Kapitalrücklage		0,00	0
c) Gewinnrücklagen			
ca) Sicherheitsrücklage	49.211.774,86		47.961
cb) andere Rücklagen	0,00		0
		49.211.774,86	47.961
d) Bilanzgewinn		1.238.282,90	1.251
		50.450.057,76	49.212
		Summe der Passiva	895.427.087,57 860.053
1. Eventualverbindlichkeiten			
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln		0,00	0
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen		3.156.434,27	3.308
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		0,00	0
		3.156.434,27	3.308
2. Andere Verpflichtungen			
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften		0,00	0
b) Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen		0,00	0
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen		21.521.086,73	12.086
		21.521.086,73	12.086

Gewinn- und Verlustrechnung				1.1.-31.12.2013
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014				TEUR
	EUR	EUR	EUR	
1. Zinserträge aus				
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	15.109.680,38			15.957
darunter: aus der Abzinsung von Rückstellungen	0,00 EUR		(0)	
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	10.258.616,44			10.793
		25.368.296,82		26.750
2. Zinsaufwendungen		5.646.211,66		6.631
darunter: aus der Aufzinsung von Rückstellungen	26.152,53 EUR		(55)	
			19.722.085,16	20.120
3. Laufende Erträge aus				
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren		1.539.825,30		2.538
b) Beteiligungen		91.729,18		160
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen		0,00		0
			1.631.554,48	2.698
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen			0,00	0
5. Provisionserträge		5.611.235,86		5.397
6. Provisionsaufwendungen		327.933,62		323
			5.283.302,24	5.074
7. Nettoertrag oder Nettoaufwand des Handelsbestands			0,00	0
darunter: Zuführungen zum oder Entnahmen aus dem Fonds für allgemeine Bankrisiken	0,00 EUR		(0)	
8. Sonstige betriebliche Erträge			510.705,17	360
aus der Fremdwährungsumrechnung	0,00 EUR		(0)	
aus der Abzinsung von Rückstellungen	0,00 EUR		(0)	
9. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil			0,00	0
			27.147.647,05	28.251
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen				
a) Personalaufwand				
aa) Löhne und Gehälter	8.624.105,23			8.482
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	2.521.371,98			2.004
darunter:				
für Altersversorgung	988.742,09 EUR		(502)	
		11.145.477,21		10.486
b) andere Verwaltungsaufwendungen		6.020.774,15		7.173
			17.166.251,36	17.659
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			1.420.661,02	1.341
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen			1.405.955,19	721
aus der Fremdwährungsumrechnung	0,00 EUR		(0)	
aus der Aufzinsung von Rückstellungen	592.463,27 EUR		(433)	
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		0,00		1.929
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		497.894,67		0
			497.894,67	1.929

15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere		0,00	2.314
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren		472.200,00	0
		472.200,00	2.314
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme		0,00	0
18. Zuführungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken		4.703.000,00	0
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit		3.421.874,15	4.287
20. Außerordentliche Erträge		0,00	0
darunter: Übergangseffekte aufgrund des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes	0,00 EUR		(0)
21. Außerordentliche Aufwendungen		0,00	0
darunter: Übergangseffekte aufgrund des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes	0,00 EUR		(0)
22. Außerordentliches Ergebnis		0,00	0
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		2.158.337,49	2.475
darunter: Veränderung der Steuerabgrenzung nach § 274 HGB	0,00 EUR		(0)
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen		25.253,76	25
		2.183.591,25	2.501
25. Jahresüberschuss		1.238.282,90	1.787
26. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr		0,00	0
		1.238.282,90	1.787
27. Entnahmen aus Gewinnrücklagen			
a) aus der Sicherheitsrücklage		0,00	0
b) aus anderen Rücklagen		0,00	0
		0,00	0
		1.238.282,90	1.787
28. Einstellungen in Gewinnrücklagen			
a) in die Sicherheitsrücklage		0,00	536
b) in andere Rücklagen		0,00	0
		0,00	536
29. Bilanzgewinn		1.238.282,90	1.251

Anhang

0. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der Sparkasse Uckermark wurde nach den für Kreditinstitute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellt.

I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Forderungen an Kunden und Kreditinstitute haben wir mit dem Nennwert bilanziert.

Bei Darlehen wird der Differenzbetrag zwischen Nennwert und Auszahlungsbetrag in die Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite aufgenommen. Die erfolgswirksame Auflösung erfolgt grundsätzlich laufzeit- und kapitalanteilig. Im Fall von Festzinsvereinbarungen erfolgt die Verteilung auf die Dauer der Festzinsbindung.

Bei den Forderungen an Kunden wurde dem akuten Ausfallrisiko durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen. Auf den latent gefährdeten Forderungsbestand wurden angemessene Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt, basierend auf den Erfahrungswerten der Vergangenheit. Die Höhe der Pauschalwertberichtigung wird entsprechend dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 10. Januar 1994 sowie in Anlehnung an die BFA-Stellungnahme 1/90 des IDW ermittelt. Soweit die Gründe für eine Wertberichtigung nicht mehr bestehen, sind Zuschreibungen (Wertaufholungen) bis zu den Zeit- bzw. Nominalwerten vorgenommen worden.

Die Ermittlung der Anschaffungskosten der Wertpapiere erfolgte nach der Durchschnittsmethode. Die Wertpapiere der Liquiditätsreserve und des Anlagebestandes wurden nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet.

Bei der Bewertung von Wertpapieren wurde der beizulegende Wert aus einem Börsen- oder Marktpreis bestimmt.

Bei im Bestand gehaltenen Spezialfonds ist für die Bewertung grundsätzlich der nach investmentrechtlichen Grundsätzen bestimmte Rücknahmepreis maßgeblich.

Beteiligungen wurden zu den Anschaffungskosten bilanziert. Abschreibungen auf den niedrigeren Wert sind wegen dauerhafter Wertminderung beibehalten worden.

Entgeltlich erworbene Software und standardisierte Anwendungs-Software wurde nach den Vorgaben des IDW-Rechnungslegungsstandards "Bilanzierung von Software beim Anwender" (IDW RS HFA 11) unter dem Bilanzposten "Immaterielle Anlagewerte" ausgewiesen. Sie sind mit den Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt worden, wobei eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von drei Jahren zugrunde gelegt wurde. Die planmäßigen Abschreibungen für Gebäude des Anlagevermögens wurden linear nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer vorgenommen.

Bei Gegenständen der Betriebs- und Geschäftsausstattung einschließlich Betriebs-vorrichtungen des Anlagevermögens erfolgten die planmäßigen Abschreibungen linear nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer in Anlehnung an die amtlichen AfA-Tabellen.

Bei Mieterein- und -umbauten erfolgte die Abschreibung nach den für Gebäude maßgeblichen Grundsätzen bzw. der kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer.

Geringwertige Wirtschaftsgüter sowie Software mit Anschaffungskosten bis 410,00 EUR sind im Erwerbsjahr voll abgeschrieben worden.

Bei Gebäuden in Vorjahren vorgenommene Abschreibungen nach steuerrechtlichen Vorschriften (Sonderabschreibungen nach dem FördG) wurden gemäß Art. 67 Abs. 4 Satz 1 EGHGB unter Anwendung der für sie bis zum Inkrafttreten des BilMoG geltenden Vorschriften fortgeführt.

Aufgrund der – unter Inanspruchnahme der Übergangsregelung des Artikel 67 Abs. 4 EGHGB – allein nach steuerrechtlichen Vorschriften vorgenommenen Abschreibung und der daraus resultierenden Beeinflussung des Steueraufwands liegt der ausgewiesene Jahresüberschuss um etwa 0,14 % über dem Betrag, der sonst auszuweisen gewesen wäre.

Die sonstigen Vermögensgegenstände werden mit dem Niederstwert angesetzt.

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bilanziert worden.

Rückstellungen für Pensionen und pensionsähnliche Verpflichtungen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf der Grundlage der Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck entsprechend dem Teilwertverfahren unter Berücksichtigung der zukünftig erwarteten Lohn- und Gehaltssteigerungen von 1,9 % sowie Rentensteigerungen von 1,9 % ermittelt. Die Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen wurden mit einem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Rechnungszinssatz von 4,62 % abgezinst, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahre ergibt.

Um nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ein besseres Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln, wurden erstmals im Jahresabschluss 2014 individuelle Faktoren bei der Ermittlung der Pensionsrückstellungen berücksichtigt. Durch die Änderung der Bewertungsmethode fiel das ausgewiesene Jahresergebnis um 257 TEUR niedriger aus.

Die Sparkasse Uckermark ist aufgrund des Tarifvertrags über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Altersvorsorge-TV-Kommunal) vom 01.03.2002 verpflichtet, für die anspruchsberechtigten Beschäftigten und Auszubildenden eine zur Versorgung führende Versicherung bei einer kommunalen Zusatzversorgungskasse abzuschließen.

Die Sparkasse erfüllt diese Verpflichtung durch die Anmeldung der anspruchsberechtigten Mitarbeiter beim Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg - Zusatzversorgungskasse (ZVK) mit Sitz in Gransee.

Die ZVK ist eine kommunale Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne des § 18 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG).

Das Vermögen der Kasse wird als Sondervermögen des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg geführt.

Die ZVK erhebt von den Arbeitgebern als Beteiligte Umlagen (§ 16). Der Umlagesatz wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen für den Deckungsabschnitt festgesetzt und betrug im Jahr 2014 1,1 %. Daneben werden Zusatzbeiträge im Kapitaldeckungsverfahren (§ 18) erhoben. Dieser Zusatzbeitrag betrug im Jahr 2014 4 %. Die Arbeitnehmerbeteiligung (§ 37a) von 2 % vermindert den Zusatzbeitrag des Arbeitgebers.

Für das Jahr 2015 sind voraussichtlich folgende Beiträge an die Zusatzversorgungskasse zu entrichten:

- Umlage 1,1 v. H.,
- Zusatzbeitrag 4,0 v. H.

Die Summe der umlagefähigen Gehälter betrug im Jahr 2014 8.006 TEUR.

Für unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen, die in den ersten drei Monaten des folgenden Geschäftsjahres nachgeholt werden, wurden Rückstellungen gebildet.

Die übrigen Rückstellungen wurden in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrags gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist; sie berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden und von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre abgezinst. Bei Restlaufzeiten zwischen 1 und 10 Jahren ergaben sich Zinssätze zwischen 2,80 % und 4,15 %.

Bei der Ermittlung der im Zusammenhang mit der Rückstellungsbewertung entstehenden Aufwendungen und Erträge wurde davon ausgegangen, dass eine Änderung des Abzinsungszinssatzes erst zum Ende der Periode eintritt, sodass der Buchwert der Verpflichtungen mit dem Zinssatz zum Ende der Periode aufgezinste wurde. Entsprechendes gilt für eine Veränderung des Verpflichtungsumfanges; bei einem teilweisen Verbrauch der Rückstellung vor Ablauf der Restlaufzeit gilt die Annahme, dass dieser Verbrauch der Rückstellung erst zum Ende der jeweiligen Periode in voller Höhe erfolgt.

Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen sowie aus der Änderung des Abzinsungssatzes oder Zinseffekte einer geänderten Schätzung der Restlaufzeiten wurden im Zinsergebnis (Sparverkehr) bzw. im sonstigen betrieblichen Aufwand (Pensionsrückstellungen und sonstige Rückstellungen) ausgewiesen.

Im Zusammenhang mit der Unterbeteiligung des Ostdeutschen Sparkassenverbands (Unterbeteiligter) an einer Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG hat die Sparkasse die Verpflichtung übernommen, anteilig für den anfallenden Aufwendersersatz (Zinsen und Darlehensverbindlichkeiten) einzustehen. In Höhe des erwarteten Aufwendersersatzes für 2015 und 2016 werden im Vorjahr gebildete Rückstellungen in Höhe von 323 TEUR fortgeführt.

Aus der Unterbeteiligung des Ostdeutschen Sparkassenverbands (Unterbeteiligter) an einer Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG hatte sich beim Ostdeutschen Sparkassenverband aufgrund von dauerhaften und vorübergehenden Wertminderungen weiterer Bewertungsaufwand ergeben. Die Verbandsgeschäftsführung hatte daraufhin in 2013 beschlossen, bei den Mitgliedssparkassen für den Verlustausgleich des OSV eine Sonderumlage zu erheben. In Höhe der in den Jahren 2015 bis 2017 noch zu erwartenden Umlagebeträge bestehen die im Vorjahr gebildeten Rückstellungen in Höhe von 274 TEUR fort. Auf die Ausführungen unter II. Erläuterungen zur Jahresbilanz, Posten: Passiva unter dem Strich, 1. Eventualverbindlichkeiten wird verwiesen.

Es besteht ein Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB zur Absicherung gegen die besonderen Risiken des Bankgeschäfts.

Strukturierte Produkte in Form von Forward-Darlehen, Darlehen mit Forward-Zinsvereinbarungen, Darlehen mit Sonderstilgungsrechten der Kunden sowie Spareinlagen mit Kündigungsrechten der Kunden wurden einheitlich ohne Abspaltung der Nebenrechte bilanziert und bewertet.

Alle bilanziellen und außerbilanziellen zinsbezogenen Finanzinstrumente des Zinsbuchs wurden in eine Gesamtbetrachtung einbezogen, der die Methodik der barwertorientierten Betrachtungsweise zugrunde liegt. Aus der Überprüfung zum Bilanzstichtag ergab sich kein Rückstellungsbedarf für Zinsänderungsrisiken, da der (Netto-)Buchwert aller zinstragenden Positionen durch den kongruent ermittelten (Netto-)Barwert unter Berücksichtigung der dem Zinsbuch zurechenbaren Gebühren und Provisionen sowie Risiko- und Verwaltungskosten inklusive Gebühren- und Provisionserträge überdeckt wurde.

Die Sortenbestände wurden zu den am Bilanzstichtag geltenden Ankaufskursen der Landesbank Hessen-Thüringen umgerechnet.

ENTLASTUNG DER EINZELNEN MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATES DER SPARKASSE UCKERMARK FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS 2014

Hiermit gebe ich bekannt, dass der Kreistag in seiner Sitzung am 07.10.2015 folgenden Beschluss gefasst hat:

„Der Kreistag beschließt die Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Uckermark (s. Anlagen) für den Jahresabschluss 2014 gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 Brandenburgisches Sparkassengesetz.“

Das Ergebnis der Abstimmung lautet:

Verwaltungsratsmitglied	ja	nein	Enthaltung
Herr Dietmar Schulze Vorsitzender	einstimmig	-	-
Herr Henryk Wichmann Mitglied des Kreistages	einstimmig	-	-
Herr Frank Bretsch Mitglied des Kreistages	einstimmig	-	-
Herr Gerhard Rohne Mitglied des Kreistages	einstimmig	-	-
Herr Walter Henke Mitglied des Kreistages, bis 30.06.2014	einstimmig	-	1
Herr Alexander Genschow Mitglied des Kreistages, ab 04.07.2014	einstimmig	-	-
Herr Thomas Simon weiteres Mitglied (sachkundiger Bürger)	einstimmig	-	-
Herr Siegfried Schön weiteres Mitglied (sachkundiger Bürger) bis 30.06.2014	einstimmig	-	-
Herr Manfred Suhr weiteres Mitglied (sachkundiger Bürger) ab 04.07.2014	einstimmig	-	2
Frau Karola Wöhner weiteres Mitglied (sachkundige Bürgerin)	einstimmig	-	-
Frau Ines Bolle Vertreterin der Beschäftigten	einstimmig	-	-
Herr Dirk Derlat Vertreter der Beschäftigten	einstimmig	-	-

Frau Mandy Stoldt Vertreterin für die Beschäftigten bis 30.06.2014	einstimmig	-	-
Herr Michael Müller Vertreter der Beschäftigten bis 30.06.2014	einstimmig	-	-
Frau Katrin Sanft Vertreterin für die Beschäftigten ab 04.07.2014	einstimmig	-	-
Herr Marko Kath Vertreter für die Beschäftigten ab 04.07.2014	einstimmig	-	-
Herr Jürgen Mittelstädt Stellvertreter für ein Mitglied des Kreis- tages	einstimmig	-	1
Herr Manfred Suhr Stellvertreter für die weiteren Mitglieder (sachkundiger Bürger), bis 30.06.2014	einstimmig	-	-
Frau Mandy Thielemann Stellvertreterin für die Beschäftigten bis 30.06.2014	einstimmig	-	-
Frau Bianca Karstädt Stellvertreterin für die weiteren Mitglie- der (sachkundige Bürgerin), ab 04.07.2014	einstimmig	-	-
Frau Angela Lötzke Stellvertreterin für die Beschäftigten ab 04.07.2014	einstimmig	-	-

Folgende Mitglieder wurden entlastet:

Herr Dietmar Schulze, Herr Henryk Wichmann, Herr Frank Bretsch, Herr Gerhard Rohne, Herr Walter Henke, Herr Dr. Alexander Genschow, Herr Thomas Simon, Siegfried Schön, Herr Manfred Suhr, Frau Karola Wöhner, Frau Ines Bolle, Herr Dirk Derlat, Frau Mandy Stoldt, Herr Michael Müller, Frau Katrin Sanft, Herr Marko Kath, Herr Jürgen Mittelstädt, Frau Mandy Thielemann, Frau Bianca Karstädt, Frau Angela Lötzke

Prenzlau, den 15.10.2015

gez. Dietmar Schulze
Landrat

RICHTLINIE ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON ZUWENDUNGEN FÜR DIE DENKMALPFLEGE UND DES DENKMALSCHUTZES DES LANDKREISES UCKERMARK

1 Zuwendungszweck/Rechtsgrundlage

- 1.1 Der Landkreis Uckermark unterstützt gem. § 1 Abs. 2 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG), auf der Grundlage dieser Förderrichtlinie sowie der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften die Verwirklichung der Ziele des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
- 1.2 Die Gewährung von Zuwendungen dient dem Erhalt und der Sanierung von Denkmalen im Landkreis Uckermark, an denen wegen ihrer geschichtlichen, wissenschaftlichen, technischen, künstlerischen, städtebaulichen oder volkskundlichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht.
- 1.3 Die Zuwendungen werden nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Zuwendungen werden gewährt für Denkmale gem. § 2 Abs. 1 und 3 BbgDSchG sowie § 3 Abs. 1 BbgDSchG.
- 2.2 Die Zuwendung ist bestimmt für Maßnahmen zur Sicherung und Sanierung von Denkmalen, die in ihrer Gesamtheit oder in wesentlichen Teilen in ihrem Bestand gefährdet sind.

Förderfähig können sein:

- bewegliche Denkmale
- Baudenkmale
- Gartendenkmale

- Technische Denkmale
- zu den Denkmalbereichen gehörende bauliche Anlagen, die zur geschützten Umgebung eines Denkmals gehören
- Bodendenkmale
- Vorübergehende Sicherungsmaßnahmen gegen den Bestandsverlust der Denkmale durch Umwelteinwirkungen und Schadenszufügung durch Dritte
- Restaurierungsarbeiten nach denkmalpflegerischen Auflagen
- Planungskosten, einschließlich Honorare für Archäologen, Architekten- und Ingenieursleistungen, die im Zusammenhang mit der beauftragten Maßnahme stehen
- Archäologische Untersuchungen, sofern diese durch die untere Denkmalschutzbehörde (uDSchB) beauftragt wurden

2.3 Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen zum Abbruch/Beseitigung von Denkmalen
- Neuaufbau abgerissener Denkmale
- Eigenleistungen des Eigentümers oder Verfügungs-/ Nutzungsberechtigten
- Projekte für Heizung, Sanitär- und Elektroanlagen, Wärmedämmung, Fahrstühle oder sonstige Aufzüge sowie sonstige moderne An- und Einbauten

3 Zuwendungsempfänger

Anspruchsberechtigt sind Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte von Denkmalen im Landkreis Uckermark.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Zu den an den Denkmalen vorgesehenen Maßnahmen muss vor Beginn der Umsetzung die denkmalrechtliche Erlaubnis gem. § 9 BbgDSchG bzw. die Baugenehmigung erteilt worden sein.
- 4.2. Der Zuwendungsempfänger hat die gewährte Zuwendung nur für den im Zuwendungsbescheid ausdrücklich bestimmten Zweck einzusetzen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Höhe der Förderung, Bemessungsgrundlage

Die Höhe der Förderung durch den Landkreis Uckermark kann bis zu 49%, jedoch höchstens 20.000,00 € der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der in Punkt 2 genannten Maßnahmen, Projekten oder Teilen davon betragen. Zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zählen nur Aufwendungen für Maßnahmen, die dem Ziel des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege dienen.

Bei der Bemessung des Zuwendungsbetrages werden das öffentliche Interesse, der bauliche Zustand sowie das Einwerben anderweitiger Förderung durch Dritte (Bund, Land, Stiftungen o. a.) berücksichtigt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Mitwirkung des Landkreises Uckermark bei der Finanzierung des Vorhabens ist durch den Zuwendungsempfänger in geeigneter Art und Weise öffentlich darzustellen bzw. bekannt zu geben.
- 6.2 Eine kumulative Förderung in Verbindung mit anderen Förderprogrammen und Mitteln zu einer sinnvollen Förderstruktur ist zulässig.
- 6.3 Mit der geförderten Maßnahme ist erst zu beginnen, wenn der Zuwendungsbescheid rechtswirksam ist. Sofern ein früherer Maßnahmebeginn erforderlich wird, ist ein begründeter formloser Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen. Die Erlaubnis des vorzeitigen Maßnahmebeginns begründet keinen Anspruch auf Förderung.

7 Verfahren

7.1 Antragstellung

Zuwendungen werden nur auf formgebundenen schriftlichen Antrag gewährt.

Der Antrag ist bis zum 31.12. eines jeden Jahres für das Folgejahr bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Projektbeschreibung
- beurteilungsfähige Unterlagen mit Kostenvoranschlägen zu einem in sich schlüssigen Finanzplan
- Fotos zum aktuellen Bauzustand
- gültige denkmalrechtliche Erlaubnis, eventuell erforderliche Baugenehmigung

7.2 Bewilligung

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die zuständige Bewilligungsbehörde entscheidet in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens sowie nach Verfügbarkeit der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Bei der Gewährung und Bemessung sind die Interessen des Landkreises Uckermark und des Antragstellers sorgfältig abzuwägen.

Die uDSchB erstellt eine Prioritätenliste der zu fördernden Denkmale und stellt dazu das Einvernehmen mit der zuständigen Bewilligungsbehörde her.

Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Zuwendungsbescheid bzw. eine Negativentscheidung.

In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Bewilligungsbehörde abweichend von Pkt. 7.1 Satz 2 über nachträglich eingereichte Anträge entscheiden.

Auf das Verfahren findet im Übrigen das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG Bbg) des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

7.3 Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde unverzüglich und ohne Aufforderung Veränderungen bei den der Zuwendung zugrunde liegenden Angaben mitzuteilen.

Das gilt insbesondere:

- wenn das geförderte Vorhaben gar nicht oder nicht wie geplant im Jahr der Bewilligung durchgeführt wird
- wenn sich der im Zuwendungsbescheid festgelegte Verwendungszweck ändert
- der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht erfolgen kann.

7.4 Auszahlung

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Abruf des Zuwendungsbetrages durch den Antragsteller. Dazu ist das Formular zur Mittelanforderung zu verwenden.

Die Fördermittel dürfen nur soweit und nicht eher abgerufen werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen der geförderten Maßnahme benötigt werden.

Werden bewilligte Fördermittel nicht im Bewilligungszeitraum verwendet, sind diese unverzüglich an den Landkreis Uckermark zurückzugeben.

7.5 Verwendungsnachweis

Die ordnungsgemäße und zweckgebundene Verwendung der Fördermittel ist durch den Antragsteller nach Beendigung des Vorhabens oder innerhalb der im Zuwendungsbescheid festgesetzten Frist nachzuweisen.

Dem Verwendungsnachweis sind beizufügen:

- Sachbericht
- zahlenmäßiger Nachweis mit Originalrechnungen sowie Überweisungs-belege
- Dokumentation der bewilligten Maßnahme

Für das Erstellen des Verwendungsnachweises ist das dem Bewilligungsbescheid beigefügte Formular zu verwenden.

7.6 Rückforderung der Mittel

Die Zuwendungen können ganz oder teilweise, bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides, zurückgefordert werden.

Das ist insbesondere gegeben, wenn

- der Empfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch falsche Angaben erlangt hat
- eine Zweckentfremdung vorliegt
- das Vorhaben nicht im Bewilligungszeitraum durchgeführt wurde
- trotz Mahnung kein Verwendungsnachweis vorgelegt wurde.

7.7 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewählten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8 In- Kraft-Treten

Die Förderrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie vom 17.11.2014 außer Kraft.

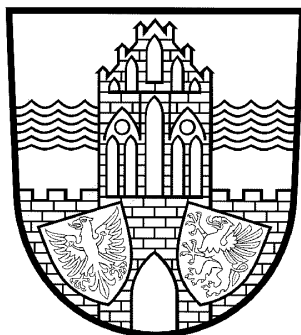
Prenzlau, den 14.10.2015

gez. Dietmar Schulze
Landrat

gez. Wolfgang Seyfried
Vorsitzender des Kreistages

Bildungsförderrichtlinie des Landkreises Uckermark

Landkreis Uckermark


**Bildungsförderrichtlinie
des Landkreises Uckermark**
Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen

- A) der zertifizierten Praxisorientierung und Qualitätsentwicklung an Kitas und Schulen,**
- B) für Investitionen in die digitale Schule,**
- C) der außerschulischen Lernförderung,**
- D) der Elternbildung sowie**
- E) des kommunalen Bildungsmanagements.**

„Eigentlich braucht jedes Kind drei Dinge: Es braucht Aufgaben, an denen es wachsen kann, es braucht Vorbilder, an denen es sich orientieren kann, und es braucht Gemeinschaften, in denen es sich aufgehoben fühlt.“

Prof. Gerald Hüther

Ansprechpartner:
Kreisverwaltung Uckermark

Amt für Kreisentwicklung
Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau

Telefon: 03984 / 70 11 80
Telefax: 03984 / 70 28 99
E-Mail: kreisentwicklung@uckermark.de
Internet: www.uckermark.de

Inhaltsübersicht

Teil I	Allgemeine Regelungen
1.	Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
2.	Gegenstand der Förderung
3.	Zuwendungsempfänger
4.	Zuwendungsvoraussetzungen
5.	Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
6.	Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- Teil II Spezifische Regelungen für
- A zertifizierte Praxisorientierung und Qualitätsentwicklung an Kitas und Schulen
 - B Investitionen in die digitale Schule
 - C außerschulische Lernförderung
 - D Elternbildung
 - E Kommunales Bildungsmanagement
- Teil III Verfahren und Geltungsdauer
- 7. Verfahren
 - 7.1 Antragsverfahren
 - 7.2 Bewilligungsverfahren
 - 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
 - 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
 - 7.5 Information der Fachausschüsse des Kreistages
 - 7.6 Zu beachtende Vorschriften
 - 8. In-Kraft-Treten

Teil I Allgemeine Regelungen

1. **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Der Landkreis Uckermark gewährt nach Maßgabe dieser Bildungsförderrichtlinie und des § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben der zertifizierten Praxisorientierung an Kitas und Schulen, zur technischen Ausstattung von Schulen, der außerschulischen Lernförderung, der Elternbildung sowie des kommunalen Bildungsmanagements.
- Bildung ist dabei die eigentliche soziale Frage des 21. Jahrhunderts. Sie gibt Perspektiven. Sie ermöglicht es jedem Einzelnen, die eigenen Talente zu entfalten, die Schulzeit zu meistern, in ein erfolgreiches Berufsleben einzutreten und sich in der Gesellschaft zu engagieren. Gute Bildung von Anfang an ist der Schlüssel für Teilhabe und sozialen Aufstieg. Sie kann sich jedoch nur dort entwickeln, wo alle an einem Strang ziehen: vom Elternhaus über Kindergarten, Schule, Ausbildung und Studium bis hin zur Weiterbildung. Trotz getrennter Zuständigkeiten besteht hier eine gemeinsame Bildungsverantwortung. Zugleich ist Bildung die Grundvoraussetzung für Wachstum, Wohlstand und Fortschritt in unserem Land.
- Jedem muss – unabhängig von der Herkunft – ein bestmöglicher Start ins Leben und Aufstieg durch Bildung ermöglicht werden. Engagement und Leistung müssen sich lohnen. Das gilt für die Breitenförderung wie für die Begabtenförderung. Chancengerechtigkeit, individuelle Förderung und Leistungsorientierung bilden hierbei einen Dreiklang.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Landkreises Uckermark.
- 1.3 Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in dieser Richtlinie jeweils in männlicher und weiblicher Form.

2. **Gegenstand der Förderung**

- 2.1 zertifizierte Praxisorientierung und Qualitätsentwicklung an Kitas und Schulen (siehe Teil II A)
 - 2.2 Investitionen für die digitale Schule (siehe Teil II B)
 - 2.3 außerschulische Lernförderung (siehe Teil II C)
 - 2.4 Elternbildung (siehe Teil II D)
 - 2.5 Kommunales Bildungsmanagement (siehe Teil II E)
3. **Zuwendungsempfänger**
- Siehe Teil II „Spezifische Regelungen“.
4. **Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Die Förderung erfolgt ausschließlich für Vorhaben innerhalb des Landkreises Uckermark, die zur Erreichung der vorrangig bildungsfördernden Ziele dieser Richtlinie dienen. Die Zuwendungsempfänger müssen im Landkreis Uckermark ansässig sein.
 - 4.2 Ausgeschlossen von der Förderung sind Maßnahmen, die über andere öffentliche Programme gefördert werden.

4.3 Grundlage einer Förderung von Vorhaben ist eine Übereinstimmung mit den fachlichen Zielen des Landkreises Uckermark und die Vorlage eines positiven Votums der benannten Fachämter für das jeweilige Vorhaben.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung bei Teil I 2.1-5, außer 2.3.,
Anteilsfinanzierung bei Teil I 2.3

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage, Höhe der Zuwendung:

Siehe Teil II „Spezifische Regelungen“.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Öffentlicher Hinweis auf Förderung

Der Zuwendungsempfänger hat im Zuge seiner Öffentlichkeitsarbeit für das geförderte Projekt (Medienmitteilungen, Flyer, Broschüren, Plakate, Webseite etc.) auf die Förderung durch den Landkreis Uckermark hinzuweisen.

6.2 Des Weiteren siehe Teil II „Spezifische Regelungen“.

Teil II Spezifische Regelungen

A zertifizierte Praxisorientierung und Qualitätsentwicklung an Kitas und Schulen nach Teil I 2.1

A.1 Zweck der Förderung

Ziel der Förderung ist es, eine qualitativ hochwertige, flächendeckende und nachhaltig wirkende Bildungsinitiative des Landkreises Uckermark auf den Weg zu bringen und die Herausbildung von MINT- Bildungsketten von der Kita, über die Grundschule, die weiterführende allgemein bildende Schule bis zur Berufsschule im Landkreis zu unterstützen.

Die stärkere Praxisorientierung des Bildungsangebots soll dazu beitragen, dass junge Menschen von Anfang an ihre Potenziale voll ausschöpfen können. Jedes Kind und jeder Jugendliche soll bei der Herausbildung seiner Stärken und Talente unterstützt werden, und damit die individuell bestmögliche Bildung bekommen. Bildungschancen sollen von allen wahrgenommen werden können. Zudem soll durch die engere Vernetzung von Schule und regionaler Wirtschaft ein Beitrag zur Fachkräfteentwicklung, zur Innovationsfähigkeit der Unternehmen und zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Region geleistet werden.

A.2 Gegenstand der Förderung

A.2.1 Erreichen der Erstzertifizierung oder Rezertifizierung für eine der folgenden Qualitätsauszeichnungen:

- „Haus der kleinen Forscher“,
- „TuWaS! – Technik und Naturwissenschaften an Schulen“,
- „MINT-freundliche Schule“ sowie
- „Schule mit hervorragender Berufs- und Studienorientierung“.

A.2.2 Im Einzelfall Erreichen anderweitiger, zertifizierter Qualitätsstandards im Rahmen einer deutlich hervorgehobenen thematischen Schwerpunktbildung (z. B. musisch-künstlerisch, sportlich-gesundheitsbezogen, bilingual).

A.2.3 externe Qualitätsfeststellung in Kindertagesstätten

A.2.4 Im Einzelfall sonstige Maßnahmen, die der Praxisorientierung und Qualitätsentwicklung an Kitas und Schulen dienen und gebündelt für mehrere Einrichtungen ausgerichtet werden,

A.3 Zuwendungsempfänger

A.3.1 Kindertagesstätten bzw. deren Träger,

A.3.2 Schulen bzw. deren Träger.

A.3.3 Träger von Maßnahmen nach A.2.4

A.4 Weitere Zuwendungsvoraussetzungen

A.4.1 Voraussetzung für die Bewilligung einer Zuwendung ist, dass das Erreichen einer der genannten Auszeichnungen verbindlich angestrebt wird. Bei der Antragstellung sind dazu ein Beschluss der Schulkonferenz bzw. des Kita-Ausschusses sowie (sofern bereits vorhanden) eine Kopie der Bewerbungsunterlagen vorzulegen.

Voraussetzung für die Bewilligung einer Zuwendung für A.2.2 ist zusätzlich das Vorliegen eines Konzepts zur hervorgehobenen thematischen Schwerpunktbildung.

A.4.2 Der erfolgreiche Abschluss der Zertifizierung ist nachzuweisen.

Das Nichterreichen der angestrebten Zertifizierung bis zum im Zuwendungsbescheid festgelegten Zeitpunkt gilt als auflösende Bedingung des Zuwendungsbescheids. In diesem Fall sind die gewährten Mittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

A.4.3 (Re-) Zertifizierungen, die vor dem Inkrafttreten der Richtlinie abgeschlossen wurden, sind nicht zuwendungsfähig. Jede Einrichtung kann pro Auszeichnung nach A.2.1 nur einmal gefördert werden.

A.4.4 Das Jugendamt (bei Anträgen nach A.3.1) und das Schulverwaltungsamt (bei Anträgen nach A.3.2) werden durch die Bewilligungsbehörde am Verfahren beteiligt. Ein positives Votum des jeweiligen Fachamtes ist Voraussetzung für eine Förderung.

A.5 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

A.5.1 Die Höhe der Zuwendung nach A.2.1 kann bei Erstzertifizierungen bis zu 10.000,00 Euro pro Schule bzw. bis zu 5.000,00 Euro pro Kita als Budget für zuwendungsfähige Ausgaben betragen. Bei Rezertifizierungen wird jeweils maximal die Hälfte der genannten Summen gewährt.

A.5.2 Die Höhe der Zuwendung nach A.2.2 kann bis zu 5.000,- Euro pro Schule bzw. bis zu 2.500,- Euro pro Kita für zuwendungsfähige Ausgaben betragen.

A.5.3 Die Höhe der Zuwendung nach A.2.3 und A.2.4 kann bis zu 2.500,- Euro für unmittelbar projektbezogene Ausgaben betragen.

A.5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben nach A.5.1 und A.5.2 sind zusätzliche Maßnahmen, die...

- der Weiterentwicklung eines qualitativ hochwertigen Bildungsangebots entsprechend den grundsätzlichen Zielen dieser Richtlinie dienen,
- durch die Schulkonferenz bzw. den Kita-Ausschuss beschlossen sind,
- nicht zu den Pflichtaufgaben des Trägers der Einrichtung gehören sowie
- nicht über andere Programme (z. B. Inisek I) förderfähig wären.

Bei Erfüllen aller genannten Anforderungen kann die Zuwendung sowohl für Personal-, als auch Sachkosten oder Investitionen verwendet werden.

B Investitionen für die digitale Schule nach Teil I 2.2

B.1 Zweck der Förderung

Ziel der Förderung ist es, Schulen in der Anschaffung einer modernen IT-Ausstattung und deren Integration in den Unterricht zu unterstützen, um das Lehren und Lernen effektiver und attraktiver zu gestalten. Die technischen Möglichkeiten sollen dazu beitragen, den Bildungsprozess optimal zu unterstützen und Medienkompetenz der Schüler zu erhöhen.

B.2 Gegenstand der Förderung

Verbesserung der materiell-technischen Ausstattung von Schulen mit

B.2.1 digitalen, interaktiven Tafeln (sog. „Whiteboards“/ „Smartboards“),

B.2.2 Bildschirmen zur Information über Themen der Berufs- und Studienorientierung im Rahmen von Partnerschaften zwischen Schule und Wirtschaft,

B.2.3 einer drahtlosen Vernetzung mit dem Internet via WLAN

B.3 Zuwendungsempfänger

Schulen bzw. deren Träger

B.4 Weitere Zuwendungsvoraussetzungen

B.4.1 Bei Maßnahmen nach B.2.1 verpflichtet sich die Schule, ihre Lehrkräfte hinsichtlich des Einsatzes der geförderten Ausstattung zu qualifizieren.

B.4.2 Das Schulverwaltungsamt des Landkreises Uckermark wird durch die Bewilligungsbehörde am Verfahren beteiligt. Ein positives Votum des Schulverwaltungsamtes ist Voraussetzung für eine Förderung.

B.5 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

B.5.1 Die Höhe der Zuwendung kann bis zu 25.000,00 Euro für zuwendungsfähige Ausgaben betragen.

B.5.2 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Hardware, Software, sonst. Zubehör, Montagearbeiten, Systembetreuung, Schulungen, etc.

C Außerschulische Lernförderung nach Teil I 2.3**C.1 Zweck der Förderung**

Jeder Schüler braucht im Laufe seiner Schullaufbahn irgendwann einmal Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn die schulischen Angebote im Einzelfall allein nicht ausreichen, um bestehende Lerndefizite zu beheben, kann im Rahmen dieser Richtlinie eine ergänzende außerschulische Lernförderung gewährt werden.

Ziel der Förderung ist es, dass schulische Probleme von Kindern und Jugendlichen abgebaut, Wissensdefizite in angemessener Zeit aufgeholt, der Lernstoff durch Wiederholung und Übung gefestigt, lernpsychologische Hilfe z. B. zur Beseitigung von Prüfungsangst gegeben, individuelle Lernproblemen (auch über längere Zeit) ausgeglichen und der Weg zum weiterführenden, selbstständigen Lernen geebnet werden.

Ziel der Förderung ist es aber auch, einen Beitrag zu leisten, dass jedes Kind und jeder Jugendliche bei der Herausbildung seiner Stärken und Talente individuell und zielgerichtet unterstützt wird. Sie sollen von Anfang an ihre Potenziale voll ausschöpfen können und dafür die für sie individuell bestmögliche Bildung erhalten.

Engagement und Leistung müssen sich lohnen. Das gilt für die Breitenförderung wie für die Begabtenförderung. Chancengerechtigkeit, individuelle Förderung und Leistungsorientierung bilden hierbei einen Dreiklang. Diese Richtlinie trägt dazu bei, dass Bildungschancen von allen wahrgenommen werden können.

C.2 Gegenstand der Förderung

Maßnahmen der außerschulischen Lernförderung für Schüler mit dem Ziel

- a) bestehende Lernprobleme auszugleichen oder
- b) besondere Stärken und Talente weiter auszuprägen.

C.3 Zuwendungsempfänger

Schüler bzw. deren gesetzlicher Vertreter

C.4 Weitere Zuwendungsvoraussetzungen

- C.4.1 Besteht die Möglichkeit, alternative Fördermöglichkeiten in Anspruch zu nehmen (z. B. im Rahmen des sog. Bildungs- und Teilhabepaketes), so sind diese vorrangig zu nutzen.
- C.4.2 Eine Zuwendung soll nur dann gewährt werden, wenn vom Schüler die kostenfreien Förderangebote der Schule vorrangig genutzt und die Hausaufgaben regelmäßig erledigt werden sowie der Schulbesuch durchgängig erfolgt und keine unentschuldigten Fehlzeiten bestehen.
- C.4.3 Die jeweilige Schulleitung wird durch die Bewilligungsbehörde am Verfahren beteiligt. Ein Votum der Schulleitung ist Voraussetzung für eine Förderung.
- C.5 **Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung**
 - C.5.1 Die Höhe der Zuwendung kann bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.
 - C.5.2 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die außerschulische Nachhilfe durch pädagogische Fachkräfte, sofern sich diese im angemessenen und ortsüblichen Rahmen bewegen.

Anerkannt werden insbesondere Ausgaben für gewerbliche, darauf spezialisierte Anbieter der Lernförderung. Privatpersonen, die Lernförderung erbringen möchten, müssen sich ihre fachliche Eignung von der Schule oder einer fachkundigen Stelle bestätigen lassen.

C.6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Nach Vorliegen eines rechtskräftigen Zuwendungsbescheides wird die Zuwendung auf dem Wege der nachträglichen Erstattung ausgezahlt. Dazu ist neben der Mittelanforderung insbesondere die Rechnung des Nachhilfeanbieters im Original vorzulegen.

Ein weiterer Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich.

D Elternbildung nach Teil I 2.4**D.1 Zweck der Förderung**

Familie ist die erste und wichtigste Bezugsgröße für Kinder. Eltern- und Familienbildung richtet sich deshalb an Mütter, Väter und andere an der Erziehung beteiligte Personen. Angebote der Familienbildung sollen dazu beitragen, dass sie in ihren unterschiedlichen Lebenslagen ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Ziel ist es, einer Überforderung der Erziehenden vorzubeugen, Familien zu stabilisieren und eine Verbesserung der Bildungs- und Entwicklungschancen von Kindern in den Familien zu erreichen. Die Angebote sollen Familien zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gelöst werden können.

Diese Förderung der Elternbildung soll einen Beitrag für ein ganzheitliches Familienfördersystem im Landkreis Uckermark leisten, das Eltern bei der Wahrnehmung der ihnen obliegenden Vorbildfunktion stärkt, das benachteiligende Situationen für Kinder und Jugendliche abbaut und das positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien schafft. Ziel ist es, dass Bildungschancen von allen wahrgenommen werden können.

Die Förderung der Elternbildung im Landkreis Uckermark basiert neben den in Teil I 1.1 genannten Rechtsgrundlagen zudem auf den Regelungen des Achten Sozialgesetzbuches – SGB VIII insbesondere in Verfolgung der Ziele der §§ 1 und 16 SGB VIII.

D.2 Gegenstand der Förderung

Elternbildung im Landkreis Uckermark soll dezentral, im unmittelbaren Lebensumfeld verortet, individuell, niedrigschwellig und alltagsnah in unterschiedlichen Veranstaltungsformen, vorrangig in bereits vorhandenen, vertrauten Strukturen angeboten werden, um insbesondere bildungsferneren Familien den Zugang zu diesen präventiven Angeboten zu erleichtern.

Im Rahmen dieser Richtlinie werden spezifische Projekte der Elternbildung unterstützt. Zu den förderfähigen Angeboten der Eltern- bzw. Familienbildung gehören beispielsweise mehrteilige Elternkurse, Eltern-Kind-Kurse, Elternforen, Elternseminare, Eltern-Kind-Projekte sowie weitere mit dem Jugendamt inhaltlich abgestimmte Familienbildungsmaßnahmen, die das Spektrum der Familienbildung im Landkreis Uckermark ergänzen und erweitern.

Um die Reichweite und die Wirksamkeit der Angebote der Eltern- und Familienbildung zu erhöhen, ist es ausdrücklich erwünscht, wenn diese in enger Zusammenarbeit mit Kindertagesstätten und Schulen umgesetzt und als Kombination von Eltern- und Kindprogramme eingesetzt werden.

D.3 Zuwendungsempfänger

öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe

D.4 Weitere Zuwendungsvoraussetzungen

- D.4.1 Dem Antrag muss ein aussagefähiges Konzept zugrunde liegen, das mindestens folgende Aussagen enthält:
- Beschreibung des Maßnahmenzieles und der Zielgruppe,
 - Darstellung der Inhalte und der methodischen Umsetzung,
 - Dauer und zeitlicher Ablauf der Maßnahme sowie
 - detaillierter Ausgaben- und Finanzierungsplan.
- D.4.2 Gefördert werden Bildungsmaßnahmen mit mindestens fünf Teilnehmern, die an der Erziehung in der Familie beteiligt sind und ihren Wohnsitz im Landkreis Uckermark haben.
- D.4.3 Das Jugendamt des Landkreises Uckermark wird durch die Bewilligungsbehörde am Verfahren beteiligt. Ein positives Votum des Jugendamtes ist Voraussetzung für eine Förderung.

D.5 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

- D.5.1 Die Höhe der Zuwendung kann bis zu 2.500,00 Euro pro Maßnahme für zuwendungsfähige Ausgaben betragen.
- D.5.2 Als zuwendungsfähig werden Ausgaben anerkannt, die bei wirtschaftlicher und sparsamer Mittelverwendung unmittelbar für die Durchführung des Vorhabens anfallen und nachgewiesen werden. Dazu zählen projektbezogene Personal- und Sachkosten.

Das Projekt muss inhaltlich und zeitlich klar abgegrenzt sein. Eine allgemeine Finanzierung von Einrichtungen ist über diese Richtlinie ausgeschlossen.

- D.5.3 Zu den zuwendungsfähigen Personalkosten gehören
- Honorarkosten gemäß VV Honorare MBSJ und
 - Fahrtkosten nach dem Bundesreisekostengesetz.

Mitarbeiter von Trägern, die bereits durch den Landkreis gefördert werden und zusätzlich eine Förderung entsprechend dieser Richtlinie beantragen, müssen nachweisen, dass sie außerhalb ihres regulären Beschäftigungsverhältnisses tätig werden.

- D.5.4 Zu den zuwendungsfähigen Sachkosten gehören beispielsweise
- Verbrauchsgüter/Arbeitsmaterialien, Druckkosten, etc.
 - Kosten für Öffentlichkeitsarbeit,
 - projektbezogene Raummieten (inkl. Betriebskosten) sowie
 - Verwaltungs- und Gemeinkosten des Trägers für das Projekt (maximal 10 % der Personalkosten).

Die Beschaffung von technischen Geräten oder sonstigen langlebigen Gütern, deren Anschaffungswert 150 Euro (mit Umsatzsteuer) übersteigt, ist nicht zuwendungsfähig.

E Kommunales Bildungsmanagement nach Teil I 2.5

E.1 Zweck der Förderung

Die Grundlagen für Bildungschancen für alle werden vor Ort gelegt. Gute Bildung kann sich jedoch nur dort entwickeln, wo alle an einem Strang ziehen: vom Elternhaus über Kindergarten, Schule, Ausbildung und Studium bis hin zur Weiterbildung. Trotz getrennter Zuständigkeiten besteht hier eine gemeinsame Bildungsverantwortung.

Ziel der Förderung ist es deshalb, das Zusammenwirken der auf verschiedenen Ebenen und Bereiche (z. B. Bildung, Jugend, Soziales, Kultur, Wirtschaft und Zivilgesellschaft) verteilten bildungsrelevanten Akteure und die Entwicklung einer gut aufeinander abgestimmten kommunalen Bildungslandschaft zu unterstützen. Ein solches Bildungsmanagement verbunden mit einem kontinuierlichen Bildungsmonitoring (Bildungsberichterstattung) kann übergreifende bildungsrelevante Aufgaben, Herausforderungen und Chancen aufzeigen, wie zum Beispiel Ausprägungen demographischen Wandels, zunehmender Fachkräftemangel oder Schwierigkeiten an den Übergängen der formalen Bildungskette. Darauf aufbauend können Handlungsempfehlungen abgeleitet und bildungspolitische Entscheidungen noch zielgenauer getroffen werden, um vorhandene Mittel effizienter einzusetzen. Eine verbesserte Bildungsberatung vor Ort soll die vorhandenen Angebotsstrukturen transparenter gestalten, die Zugänge zu passgenauen Angeboten verbessern und die Bildungsbeteiligung der Bürger erhöhen, um so langfristig den Standort zu stärken, Fachkräfte (weiter) zu qualifizieren und die Wettbewerbsfähigkeit zu sichern.

E.2 Gegenstand der Förderung

Bildungsmanagement, -monitoring und -beratung

E.3 Zuwendungsempfänger

Landkreis Uckermark

E.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

E.4.1 Die Höhe der Zuwendung kann bis zu 25.000,00 Euro/Jahr für zuwendungsfähige Ausgaben betragen.

E.4.2 Als zuwendungsfähig werden Ausgaben anerkannt, die bei wirtschaftlicher und sparsamer Mittelverwendung für die Durchführung des Vorhabens anfallen und nachgewiesen werden. Dazu zählen projektbezogene Personal- und Sachkosten.

Teil III Verfahren und Geltungsdauer

7. Verfahren

Bezüglich der Verfahrensregelungen wird auf die näheren Ausführungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) verwiesen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Ergänzend bzw. abändernd wird Folgendes festgelegt:

7.1 Antragsverfahren

Anträge von Projektträgern sind vollständig und unter Verwendung des vorgegebenen Antragsformulars an das Amt für Kreisentwicklung des Landkreises Uckermark zu richten. Anträge können grundlegend das ganze Jahr über eingereicht werden, im Regelfall aber mindestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Amt für Kreisentwicklung des Landkreises Uckermark.

Die Bewilligungsbehörde fordert die in den spezifischen Regelungen dieser Richtlinie genannten Fachämter zur Stellungnahme zu den eingereichten Anträgen auf. Dabei ist von den Fachämtern zu prüfen und zu dokumentieren, dass die Vorhaben in Übereinstimmung mit den fachlichen Zielen des Landkreises stehen und keine alternativen Finanzierungsquellen in Anspruch genommen werden können.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Zur Anforderung einer Zuwendung ist das vorgegebene Formular zu verwenden (Mittelanforderung). Die Auszahlung erfolgt auf das Konto des Zuwendungsempfängers.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendung der Zuwendung ist vollständig und anhand des vorgegebenen Formulars innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

Soweit der Zuwendungsbescheid nichts anderes bestimmt, besteht der einzureichende Verwendungsnachweis aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in Form einer tabellarischen Belegübersicht ohne Beifügung der Originalbelege (einfacher Verwendungsnachweis). Alle Originalbelege verbleiben beim Vorhabenträger und sind der Bewilligungsbehörde auf dessen Anforderung vorzulegen.

Bei einer Zuwendung gemäß Teil I 2.4 (Elternbildung) sind zusätzlich der ausgefüllte Auswertungsbogen und die vollständige Teilnehmerliste einzureichen.

Bei einer Zuwendung gemäß Teil I 2.3 (außerschulische Lernförderung) entfällt ein über die Anforderungen des Pkt. C.6 hinausgehender Verwendungsnachweis.

7.5 Information der Fachausschüsse des Kreistages

Die Bewilligungsbehörde informiert jährlich in den zuständigen Fachausschüssen des Kreistages über die geförderten Maßnahmen nach dieser Richtlinie.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 der LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Die Daten der Zuwendungsempfänger werden elektronisch gespeichert und verarbeitet.

8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 31. Oktober 2015 in Kraft.

Prenzlau, den 14.10.2015

gez. Dietmar Schulze
Landrat

gez. Wolfgang Seyfried
Vorsitzender des Kreistages

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Uckermark

Herausgeber: Landkreis Uckermark
Anschrift: Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon: 03984 70-1009
Verantwortlich: Landrat Dietmar Schulze (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit: Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: **www.uckermark.de**
Druck: Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau